

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits, Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 8

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

bigers, der seinen Verlust nachgewiesen, verzinslich angelegt werden, in so ferne man demselben den Bezug gegen Cautionsleistung nach einem vorgängigen Verfahren nicht gestattet.

§. 8.

Zins-Coupons au porteur.

Die nämlichen Grundsätze, welche von den, über das Kapital ausgestellten Urkunden gelten, finden in der Regel auch ihre Anwendung auf den Uebertrag 1c. der auf den Inhaber lautenden Zins-Coupons. Sie beziehen sich zwar auf die Haupturkunden, drücken aber die Verbindlichkeit aus, den Betrag des Zinses jedem Ueberbringer, und nicht bloß dem Inhaber der Schuldurkunde oder seinem Bevollmächtigten, auszuführen, und sind daher auf gleiche Weise, wie jene, übertragbar, gehen auch im Verkehr, getrennt von jenen, kurz vor und nach der Verfallzeit, von Hand zu Hand. Wenn daher die Zins-Coupons abhanden kommen, oder wer aus irgend einem Grunde, als Pfandgläubiger, als Cautionsnehmer, ein Recht darauf hatte, muß dem redlichen Ueberbringer eben so nachstehen, wie die Staatscasse demselben die Zahlung auch in dem Falle zu leisten hätte, daß von ihr der Hauptstock vor der Verfallzeit der Coupons abgelöst und die Erhebung dieser Coupons vernachlässigt worden wäre. Diese Ansicht ist aber nicht allgemein herrschend, indem, namentlich in Fällen der letzten Art, die in einem deutschen Staate sich ereigneten, die Finanzverwaltung von der Zahlungs-Verbindlichkeit freigesprochen, und darnach die Zins-Coupons lediglich als Accessorium der Haupturkunde, und nicht als selbstständige Papiere, betrachtet wurden *).

*) v. Gönner in der angeführten Schrift. Erste Abth. S. 312.

Dies möchte indessen nur dann anzunehmen seyn, wenn die Coupons nicht unbedingt auf jeden Inhaber, sondern ausdrücklich auf den Inhaber der Schuldburkunde lauten. In diesem Falle müßte sich aber der Inhaber zur Zinsenerhebung legitimiren, wodurch der Zweck der Coupons-Ausfertigung vereitelt würde.

Da man Obligationen, deren Zinsen flüssig sind, in der Regel mit den Zins-Coupons kauft, und die letzteren nur zur Verfallzeit einzeln in Umlauf gesetzt zu werden pflegen; so dürfte man vielleicht gegen denjenigen, welcher eine Reihe verfallener oder künftig verfallender Coupons ohne die Haupturkunde an sich brachte, aus anderen Nebenumständen, in Verbindung mit jener Betrachtung, um so leichter auf den Mangel an gutem Glauben schließen *).

Allgemein gültige Regeln lassen sich übrigens über alle diese Verhältnisse, bei der Verschiedenheit der Anlehenbedingungen und der besondern Verordnungen der verschiedenen Staaten, wie gesagt, nicht aufstellen.

§. 9.

Uebertrag der Schuldschreibungen, deren Form verändert werden kann; durch Giro in bianco übertragbare Papiere und Bankactien.

4. Wo der Staat, wie z. B. in Frankreich und Neapel geschehen ist, den Besitzern von Inscriptionen in bedeutendem Betrage gestattet, unter Mitwirkung der Verwaltung, ihre Kapitalien in einzelne Obligationen au porteur zu vertheilen, wird die Inscription für so lange unverzinslich feststehend, als diese Obligationen umlaufen, deren Uebertragung sich

*) Es gibt Papiere au porteur, die, wenn der Schuldschein und der dazu gehörigen Coupons von gleichen Nummern nicht beisammen sind, nicht negociert werden können (neapolitanische Renten, Certificate von Falkonet et Cie. Man nennt solche, mit den dazu gehörigen Coupons nicht versehene, Certificate in der Pariser Börsensprache: Certificats boîteux).